

## **Anlage II - Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens**

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB; umgangssprachlich FFH-Gebiet) „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“ (DE 2334-306) erfolgte in folgender Form:

- Februar 2017: Einstellung von Hintergrundinformationen auf der Homepage des StALU Westmecklenburg
- 22. Februar 2017: Pressemitteilung über den Beginn der Managementplanung für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Neumühler See“ (DE 2334-304), „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“ (DE 2334-306), „Grambower Moor“ (DE 2433-301) und „Wald bei Dümmer“ (DE 2433-302) (PM 4/17)
- 23. Februar 2017: Informationsschreiben und Mail zum Planungsbeginn
- August 2018: Einstellung des Grundlagenteils auf der Homepage des StALU Westmecklenburg
- 14. September 2018: Pressemitteilung zur Veröffentlichung der naturschutzfachlichen Grundlagen des Plans auf der Homepage des StALU Westmecklenburg sowie zur Ankündigung einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Klein Trebbow (PM 17/18)
- 18. September 2018: Vorabstimmung des Maßnahmenkonzepts mit den wesentlichen Betreuern und Verwaltern der Flächen im GGB
- 25. September 2018: Öffentliche Informationsveranstaltung über die Ergebnisse der Managementplanung im Gemeindesaal der Gemeinde Klein Trebbow
- 9. Oktober 2018: Pressemitteilung zur Veröffentlichung des Entwurfs des Plans auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (PM 19/18)
- 7. November 2018: Abstimmungsgespräch zum Maßnahmenkonzept und zur Stellungnahme der Agrargemeinschaft Lübstorf eG
- 20. November 2018: Abstimmungsgespräch zum Maßnahmenkonzept und zu Stellungnahmen des Eigentümers Graf von Westphalen und Bewirtschafters der Gut Böken KG sowie zur Stellungnahme des Landwirtschaftsbetriebes Dorothea von Trotha und der Eigentümerin Fr. Dr. von Schelling

Die Protokolle bzw. Vermerke der Abstimmungsgespräche sowie die Pressemitteilungen sind der Dokumentation als Anlage III beigefügt.

Zum Managementplan wurden Stellungnahmen übergeben. Die Abwägung der Stellungnahmen ist Tabelle I zu entnehmen.

Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Tabelle I: Dokumentation der Beteiligung

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Gemeinde Klein Trebbow 24.10.2018 per e-Mail	-	<p>... die Gemeinde Klein Trebbow unterstützt grundsätzlich die im Entwurf zur Managementplanung beschriebenen Ergebnisse und Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Weiterentwicklung der vorkommenden Lebensraumtypen für das o.g. Gebiet.</p> <p>Die Gemeinde Klein Trebbow weist in diesem Zusammenhang auf den seit 1999 rechtskräftigen Flächennutzungsplan sowie die bestehenden Bauleitplanungen (insb. Satzung nach § 34 BauGB für den Ortsteil Moorbrink) hin. Mittelfristig beabsichtigt die Gemeinde die Ortslage Moorbrink städtebaulich abzurunden (Schließung kleiner Baulücken im Bereich Warnitzer Straße, Umwidmung des Wochenendhausgebietes zum Dauerwohnen im Forstweg). Die Managementplanung darf der Entwicklung dieser Teilflächen nicht entgegenstehen. Wir befürworten die Festlegung von Pufferflächen zwischen Wohnbebauung und den schützenswerten Räumen. Die notwendige Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung in Zusammenhang mit Bauanträgen in diesen Bereichen sehen wir als unverhältnismäßige Hürde an.</p> <p>Im Entwurf wird die Erarbeitung von Info-Material sowie die Errichtung von Info-Tafeln zum GBB als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme beschrieben. Die Gemeinde begrüßt derartige Maßnahmen, gibt jedoch zu bedenken, dass Kosten und Aufwand für Pflege und Unterhaltung der Info-Tafeln zu berücksichtigen sind.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung einer pauschalen Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung kann im Managementplan jedoch nicht erfolgen.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>-</p> <p>Die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 34 Abs. 1) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie immer dann, wenn Projekte „<i>einzel</i>n oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“. Eine Abweichung hiervon ist nur möglich, wenn ein Projekt unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dient.</p> <p>In der Managementplanung sind gemäß Fachleitfaden Projekte als Bestand anzusehen, sofern sie gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie genehmigt wurden (also wenn durch eine Prüfung die Verträglichkeit mit den für das NATURA 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen festgestellt wurde). Der Satzungsbereich von Moorbrink wurde zumindest überschlägig hinsichtlich der Umweltbelange und der FFH-Verträglichkeit geprüft und dementsprechend als Bestand in Karte 1 Aktueller Zustand, Planungen / Schutzgebiete dargestellt.</p> <p>Für Bauanträge außerhalb des Satzungsbereichs liegt weder eine solche Prüfung noch die o. g. Abweichungsvoraussetzung vor. Insofern kann im Managementplan keine pauschale Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung erfolgen.</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Für die Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen ist die Gemeinde grundsätzlich bereit die Trägerschaft kleiner Projekte zu übernehmen; finanzielle Aufwendungen sind jedoch nicht möglich.	wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung berücksichtigt	
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg 26.10.2018 per e-Mail	-	<p>... die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.</p> <p><b>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</b></p> <p>Mit dem Entwurf des Managementplanes für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“ (DE 2334-306) beabsichtigt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Natura 2000-Gebietes.</p> <p>Das 182 ha große GGB liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg auf dem Gebiet der Gemeinde Klein Trebbow und besteht aus zwei Teilflächen. Es umfasst eine kuppige und reich strukturierte Ackerlandschaft in Randlage zum Hauptendmoränenbogen mit zahlreichen Kleingewässern sowie die angrenzenden Bruch- und Laubwälder.</p> <p>Vorgesehen sind Erhaltungsmaßnahmen (Schutz und Pflege) und Maßnahmen für wünschenswerte Entwicklungen der Natur und Landschaft.</p> <p>Zur Bewertung wurden ein Anschreiben mit kurzer Darstellung sowie ein Managementplan einschließlich zugehöriger Karten vorgelegt.</p>	wird zur Kenntnis genommen	-

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmen-der/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p><b>Raumordnerische Bewertung</b></p> <p>Für den Vorhabenstandort gelten laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM nachfolgende raumordnerische Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadt-Umland-Räume (vgl. 3.3.3 (1) <b>Z</b> LEP M-V, 3.1.2 RREP WM),</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1 (7) LEP MV, 5.1 (5) RREP WM),</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP MV),</li> <li>- Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum (3.1.3 (3) RREP WM) und</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM).</li> </ul> <p>In den NATURA 2000-Gebieten sind in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen einvernehmlich festgelegte Maßnahmen umzusetzen (6.1.8 (<b>Z</b>) LEP M-V).</p> <p>Rund 57 Prozent des GGB werden landwirtschaftlich genutzt (Acker: 41 Prozent, Grünland: 16 Prozent). Nach dem Programmsatz 4.5 (2) (<b>Z</b>) RREP WM darf die landwirtschaftliche Fläche ab einer Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Eine Zielerfüllung erfolgt ab einer Flächengröße ab 5 ha. Gem. vorgelegtem Entwurf des Managementplans werden die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Sollte es jedoch zu einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart kommen, ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg erneut zu beteiligen und umgehend die Bodenwertzahl vorzulegen.</p> <p><b>Bewertungsergebnis</b></p> <p>Dem Entwurf des Managementplanes für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“ (DE 2334-306) stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.</p> <p><b>Abschließende Hinweise</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen von mehr als 5 ha Größe in eine andere Nutzungsart ist im Managementplan nicht vorgesehen.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen und begrüßt</p> <p>werden zur Kenntnis genommen</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p>		
<p>Landwirtschaftsbetrieb 1 26.10.2018 per e-Mail</p>	<p>-  -</p>	<p>Aufgrund der nur sehr kurzen Frist für eine Stellungnahme ist diese nicht abschließend, sondern steht unter dem Vorbehalt weiterer Hinweise, Ergänzungs- und Korrekturwünsche! Wir bitten um Fristverlängerung bis zum 30.11.2018.</p> <p>1. Allgemeine Hinweise</p> <p>Graf von Westphalen ist Eigentümer von Teilflächen. Die Naturschutzwürdigkeit und die Bedeutung des besagten Gebietes sind das Ergebnis des verantwortungsvollen Umgangs des Eigentümers und seiner Vorgänger.</p> <p>Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Eigentümer bei der Erarbeitung des Managementplans beteiligt wird und dass wir gebeten werden, an der Verbesserung des Planes mitzuwirken. Denn es ist uns wichtig, auch zukünftig ein im Sinne des Naturschutzes zielführendes Management durchführen zu können.</p> <p>Leider hat sich der Eindruck verstärkt, dass möglichst schnell (irgend)ein Managementplan erstellt werden soll. Der uns vorgelegte „Erstentwurf“ des MMP weist Anzahl von Fehlern bzw. Irrtümern auf.</p> <p>Der wirtschaftliche Aufwand für unsere Mitwirkung an diesem Plan ist aber nur dann zu rechtfertigen, wenn die Qualität des Planes ausreichend und die Umsetzung realistisch und machbar ist. Die Erstellung eines Managementplanes, der von (möglicherweise, weil nicht untersuchten,) falschen Voraussetzungen ausgeht, auf alten Daten und Kartierungen fußt, und auf dieser Basis letztlich unrealistische, aus praktischen und auch finanziellen Gründen unmögliche Vorschläge für das Management dieses Gebiets macht, weil kein entsprechender Vertrag mit uns als Eigentümer zustande kommen kann, wäre vergeblicher (und nicht zu rechtfertigender) Aufwand. Solche Verträge können nicht unabhängig vom Managementplan sein - sie sind Grundlage und Voraussetzung!</p>	<p>Nach telefonischer Abstimmung wurde eine Fristverlängerung bis zum 16.11.2018 eingeräumt.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Die Bitte um Fristverlängerung war berechtigt. Mit Blick auf den Zeitplan der Fertigstellung des Managementplans bis Ende des Jahres wurde dem Stellungnehmenden eine Verlängerung einvernehmlich eingeräumt.</p> <p>Die benannten Fehler und Irrtümer werden an dieser Stelle nur allgemein aufgeführt und nicht näher erläutert. Entsprechende Hinweise werden daher erst zu konkreten Anmerkungen gegeben (siehe weiter unten).</p> <p>Grundsätzlich ist es korrekt, dass nur auf Basis verlässlicher Daten und Kartierungen ein vernünftiges Maßnahmenpaket resultiert. Die Datenbasis für das Gebiet ist dabei als gut zu bezeichnen: Es liegt eine flächendeckende Kartierung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des LUNG M-V (2013 – 2015) vor, die nach landesweit standardisierten und einheitlichen Methodiken arbeitete. Eine ergänzende Nachkartierung von Lebensraumtypen erfolgte im späten Frühjahr / Frühsommer 2018, in der eine Überarbeitung und Neujustierung der LUNG-Kartierung aufgrund aktueller Erkenntnisse durchgeführt wurde. Eine Habitaterfassung von Rotbauchunke und Kammmolch wurde für die Laichzeiten in 2017/2018 an eine Amphibien-Spezialistin in Auftrag gegeben und liegt als Gutachten vor. Zusammen mit den jährlichen ehrenamtlichen Amphibienkartierungen von Hr. Meyer</p>

Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Insbesondere fordern wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Untersuchung von pauschal aufgestellten Behauptungen im Entwurf</li> <li>- eine konkrete Finanzkalkulation der wirtschaftlichen Erschwernisse der umzusetzenden Maßnahmen und unserer Verwaltungstätigkeit und somit eine für beide Seiten bindende Finanzierungszusage.</li> <li>- dass bereits jetzt ein abschließender Vertrag zwischen den zuständigen Behörden und uns als Eigentümer zustande kommt, in dem sämtliche Auflagen wie Nutzungsänderungen, Verzichte und Entwicklungsmaßnahmen an die Laufzeit des Vertrages gekoppelt und somit befristet sind. Es versteht sich sicherlich von selbst, dass wir Eigentümer der einbezogenen Flächen bleiben und die Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen nur in unserer Regie durchführen wollen.</li> </ul>	<p>ist bereits erfolgt</p> <p>Forderung kann nicht ent- sprochen werden</p> <p>Forderung kann nicht ent- sprochen werden</p>	<p>(seit 2004!) ist damit eine recht gute Kenntnisgrundlage vorhanden, die umfassend ausgewertet werden konnte. Das schließt nicht aus, dass einzelne Teilparameter im Gelände nicht immer korrekt angesprochen werden konnten, da sie nicht immer sicher erkannt werden können (z. B. der Zustand der Entwässerungen). Die fachlichen Voraussetzungen für die Erstellung des Managementplans liegen aber vor.</p> <p>Im Zuge der fachlichen Prüfung wurden und werden die Aussagen auf ihre Nachvollziehbarkeit geprüft. Dies betrifft sowohl die Grundlagendaten (z. B. Prüfung der Kartierung des LUNG M-V) als auch den Plan an sich (Prüfung durch das StALU M-V). Bestandteil dieser Prüfung ist auch, ob Einstufungen und Herleitungen begründet sind. Insofern kann die Einschätzung des Vorliegens pauschal aufgestellter Behauptungen nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Eine Finanzkalkulation ist nicht Bestandteil des Leistungsbildes des Managementplans. Lediglich für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden die Kosten grob geschätzt (Kap. II.3).</p> <p>Gemäß Fachleitfaden „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2016) sind die Maßnahmen durch den Planersteller fachlich vorzubereiten und mit den in ihren Zuständigkeiten berührten Behörden, Interessenvertretern, betroffenen Nutzern und Einzelpersonen in Abstimmung mit dem Verfahrensbeauftragten vorabzustimmen. Eine solche Vorabstimmung erfolgte in einem Termin vor Ort.</p> <p>Weitergehende Abstimmungen oder sogar die Ausarbeitung von Vereinbarungen, Nutzungsverträgen, Vertragsverhandlungen sowie Genehmigungsplanungen werden - wenn erforderlich - erst nach Abschluss des Managementplanes erarbeitet. Der Managementplan richtet sich dabei in erster Linie an die Naturschutzbehörden des Landes und entfaltet</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>- Ein Einvernehmen für geplante Maßnahmen im MMP setzt (immer) auch eine wirtschaftliche Einigung uns Eigentümer voraus. Entschädigungsansprüche haben dem Grunde nach Teil der Planung zu sein und werden damit „verbindliche Handlungsleitlinie“. Entschädigungsansprüche sind im MMP explizit zu benennen.</p>	<p>Die Erwartungshaltung bzgl. Entschädigung für wirtschaftliche Einbußen wurde als einleitender Vorsatz zu Kap. II.2.1 aufgenommen.</p>	<p>keine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber Bürgerinnen und Bürgern.</p> <p>Die Natura 2000 LVO des Landes M-V ist eine Rechtsvorschrift, die aufgrund der Vorschriften nach § 68 BNatSchG dem Grunde nach Entschädigungen gewährt. Der Managementplan entfaltet jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Flächeneigentümern.</p> <p>Die Maßnahmen des Managementplans werden so gestaltet und formuliert, dass keine Entschädigungsansprüche entstehen. Die Maßnahmen zum Erhalt beruhen auf dem Festhalten des Status Quo und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen, die auf eine Verbesserung des Erhaltungszustands der Schutzobjekte abzielen, werden auf freiwilliger Basis durchgeführt und können erst durch einen gesonderten behördlichen Akt gegenüber Dritten verbindlich werden.</p> <p>Erst wenn dies nicht zum Erfolg führt, kann es erforderlich sein, gegenüber dem Landnutzer oder Eigentümer Bewirtschaftungseinschränkungen hoheitlich anzuordnen. In diesen Fällen ist die öffentliche Hand bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen verpflichtet, für derartige Einschränkungen dem Betroffenen einen finanziellen Ausgleich zu leisten.</p>
		<p>2. Grundsätzliche Hinweise</p> <p>Zentrales Problem des gesamten Gebietes ist der Widerspruch zwischen einer funktionierenden Drainage mit der Hauptrohrleitung, die große Teile der beiden Gebiete durchzieht, sowie den angestrebten, anhaltend hohen Wasserständen in den Biotopen / Gewässern.</p> <p>Im gesamten Dokument hat man weder das vorhandene Drainagesystem oder die Hauptrohrleitung erwähnt, noch hat man sich die Mühe gemacht, dieses System und insbesondere den Verlauf insbesondere der Hauptrohrleitung zu dokumentieren, noch hat man die Kontrollschächte kartiert.</p>	<p>Aussagen zur Drainierung des Gebietes werden im Kapitel I.1.2 - Wasserwirtschaft ergänzt. Eine Dokumentation der Kontrollschächte erfolgt nicht.</p>	<p>Eine Geländeaufnahme bzw. -überprüfung der Drainage und Kontrollschächte ist im Zuge der Managementplanung nicht vorgesehen.</p>

Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Bei dem Ortstermin in Moorbrink von unserem Vertreter, Herrn Gisbert Möller, mir Herrn Lange (StALU MV) und Herrn Voigt (Pöyry) wurde dieser Umstand unmissverständlich angesprochen und auf die fehlende Dokumentation des Ist-Zustandes an dieser Stelle hingewiesen. Wir haben keinen Zweifel aufkommen lassen, dass diese Drainagen und Rohrleitungen durch uns bzw. die Bewirtschafter laufend unterhalten, gereinigt und - wenn erforderlich - repariert wurden und werden. Hier muss der Bestandsschutz des Drainagesystems und dieser Rohrleitung einschließlich aller Unterhaltungsmaßnahmen erlaubt und langfristig garantiert werden.</p> <p>Es ist schon jetzt, aber auch in Zukunft davon auszugehen, dass die Biotope 018, 019, 020, 024 und evtl. 021 häufig oder ständig trockenfallen. Ein Anstauen bzw. ein Verzicht auf Drainage in diesem Bereich führt zu verheerenden Folgen. Das Wasser würde aus dem Grünlandbereich in die angrenzenden Flächen überlaufen. So würden große Teile der Ackerfläche im nördlichen Gebiet vernässen.</p> <p>Einen ähnlichen neuralgischen Punkt stellt die Straßendurchörterung im Bereich des Biotops 009 dar. In diesem Bereich wird nicht nur die besagte Rohrleitung durch die Straße geführt und fließt in einen offenen Graben durch den Wald in Richtung Nordwesten, sondern ein weiterer Drainagestrang endet in diesem Bereich. Dieser entwässert die Biotope 006, 028, 004 und besitzt auch unübersehbare Kontrollschächte die ebenfalls nicht erwähnt werden. Auch hier gilt analog: Diese Drainagen und Rohrleitungen werden durch uns bzw. unsere Bewirtschafter laufend unterhalten, gereinigt und - wenn erforderlich - repariert werden. Hier muss der Bestandsschutz des Drainagesystems und dieser Rohrleitung einschließlich aller Unterhaltungsmaßnahmen erlaubt und langfristig garantiert werden.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen. In Kap II.1.1 wird hinsichtlich der Unterhaltung des Drainagesystems eine klärende Feststellung eingefügt, die der nebenstehenden Begründung entspricht. Weiterhin wird klargestellt, dass ein Anstauen bzw. ein Verzicht auf Drainagen NICHT Bestandteil der Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen sind (s. u.).</p> <p>Hinweis wird berücksichtigt; Maßnahmen zum Wasserrückhalt werden zunächst auf Machbarkeit untersucht</p> <p>keine Änderung erforderlich: Ein Bestandsschutz für Drainagesysteme bleibt bestehen.</p>	<p>Ein Bestandsschutz der Drainageleitungen ist gegeben, wenn es sich um ein genehmigtes System handelt, das bereits vor der Gebietsmeldung bestand oder nach der Gebietsmeldung die Verträglichkeit mit den für das NATURA 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen festgestellt wurde. Unterhaltungsmaßnahmen an solchen bestehenden Anlagen sind zulässig. Demgegenüber sind Erweiterungen der Drainage immer als Projekte im Sinne des § 34 BNatSchG zu betrachten, für die vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets erforderlich wird. Um Unsicherheiten vorzubeugen, empfiehlt die aktuelle Cross compliance-Broschüre 2018, vor solchen Wartungsarbeiten die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren.</p> <p>Da gegenwärtig die Auswirkung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts bzw. zur Verbesserung des Wasserrückhalts auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht abzuschätzen sind, ist als wünschenswerte Maßnahme die Durchführung einer Machbarkeitsstudie vorgesehen. Im Rahmen dieser Studie sollen zunächst die Drainagesysteme im Gebiet und deren Einfluss auf die Wasserstände der Gewässer im GGB konkret ermittelt und in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern des Gebietes u. a. geprüft werden, wie ein dauerhafter Wasserrückhalt und ggf. die Anhebung oder Stabilisierung der Wasserstände in Kleingewässern erreicht werden können.</p> <p>siehe vorherige Erwiderung</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Grundsätzlich sollte versucht werden, gewünschte Biotopflächenerweiterungen in Bereichen zu realisieren, die nicht ackerbaulich genutzt werden können. Hier bieten sich die Unlandflächen entlang der Straße Hansholz - Moorbrink an. Die Anhebung des Wasserstandes mit wasserbaulichen Maßnahmen wäre in diesem Bereich vorstellbar. Nachrangig böten Maßnahmen auf Dauergrünlandflächen das geringste Konfliktpotential in Bezug auf Biotopflächenerweiterungen, Bewirtschaftungsschwernisse und deren Ausgleich.</p> <p>Der Fortbestand von Pufferstreifen auf Ackerland erscheint zwar derzeit bzw. nach aktuellen Richtlinien durch die Greeningverpflichtung der Betriebe bzw. Bewirtschafter unproblematisch, führt aber auf Dauer nicht zu einem Werterhalt des Grundstückes (Gefahr der Entstehung von Dauergrünland/ Verlust des Ackerland-Status). Die Bezeichnung „Erhalt von Grünland“ (auf Ackerfläche) führt insoweit zu Missverständnissen. Diese Maßnahmen können wenn, dann nur auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer und Bewirtschafter geregelt sein. Das sollte im Managementplan so explizit Erwähnung finden.</p> <p>Der Verzicht auf mineralischen Dünger in der Amphibienwanderzeit bedingte die Ausbringung quasi des gesamten, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Stickstoffdüngers Anfang März. Dies steht im Gegensatz zu Forderungen zum Trinkwasserschutz und ackerbaulichen sowie düngemittelrechtlichen Erfordernissen. Dieser Forderung kann wenn, dann nur teilweise z. B. durch Einsatz von Düngemitteln mit Nitrifikationshemmern entsprochen werden. Diese Mehrkosten wären zu entschädigen.</p>	<p>wurde bereits berücksichtigt, in Karte 3 sind die mit roten Fähnchen markierten Maßnahmen in LE-Flächen oder in dem vorgeschlagenen Abschnitt nördlich von Hansholz.</p> <p>Hinweis wird berücksichtigt: Die Anlage von Pufferstrukturen wird zunächst in einer Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung der ökonomische Belange der Bewirtschafter geprüft.</p> <p>Die Maßnahme wird aus dem MaP gestrichen.</p>	<p>Die Wiederherstellung von Kleingewässern wurde ausnahmslos in Bereichen vorgesehen, die aus Feldblöcken als Landschaftselement von der ackerbaulichen Bewirtschaftung ausgeklammert sind oder sie wurden in nicht beihilfefähigen Flächen angeordnet. Nur für die Fläche W-041 besteht eine randliche Überlagerung mit einem Feldblock, die aber auf die nicht ganz passende Abgrenzung des Landschaftselements zurückzuführen ist. Insofern gehen durch die Wiederherstellungsmaßnahmen keine Ackerflächen verloren.</p> <p>Im Zuge der Machbarkeitsstudie zur Stabilisierung des Wasserhaushalts im Gebiet (siehe Ausführungen oben) soll auch der Bedarf und die Umsetzbarkeit von Pufferstrukturen anhand der örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der ökonomische Belange der Bewirtschafter vertieft geprüft werden.</p> <p>Der Managementplan zeigt für diese Studie den Bedarf auf, der sich aus den LRT-Erfassungen ergab, weist aber keine flächenkonkreten Maßnahmen für die Anlage von Pufferstrukturen aus.</p> <p>Die Ableitung der Maßnahme basiert auf einer Studie, deren Aussagewert angezweifelt wird. Es bleibt offen, ob eine Ausbringung von Düngemitteln zu letalen Verlusten oder Beeinträchtigung führt.</p>
	Kap. 0.2, Seite 8f.	3. Weitere Anmerkungen im Einzelnen: - 2. Zeile unter Tabelle: Es muss LRT 7410 heißen (oder es ist oben - vermutlich eher - in der Tabelle falsch). - Die Ursächlichkeit für C soll angeblich „fehlende Pufferstrukturen“ oder „Entwässerung“ sein. Das wird aber nicht belegt und daher bestritten.	wurde in 7140 korrigiert (ebenso auf Seite 45)  wird so beibehalten	An dieser Stelle erfolgt nur eine Zusammenfassung der Ergebnisse (siehe Kapitelüberschrift). Eine ausführlichere Diskussion erfolgt in den entsprechenden Kapiteln I.3 und I.5.

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Kap. I.1.2 - Wasserwirtschaft, Seite 19	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verlandung ist Ergebnis von Sukzessionsprozessen. Ein „Rückbau“ der Verlandung darf die Eigentümer nicht mit Kosten belasten bzw. wäre ggf. zu entschädigen.</li>   <li>- Bei Rotbauchunke werden Beeinträchtigungen durch zu hohen Nährstoffeintrag, Austrocknen, nicht ausreichend dimensionierte Gewässerrandstreifen behauptet, aber nicht bewiesen.</li>   <li>- Entbuschungen und Gehölzauflichtungen sowie Gewässer- ausformungen und -vergrößerungen sind keine Erhaltungs- maßnahmen, sondern bereits Entwicklungsmaßnahmen.</li>   <li>- Belastungen werden pauschal behauptet, es liegen keine Untersuchungen vor: Belastungen des Oberflächenwassers „durch             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Landentwässerung</li> <li>o aufgrund ldw. Aktivitäten (Versickerung, Erosion, Ableitung, Drainagen, Änderung in der Bewirtschaftung)“ [Aufforstung ist keine ldw. Aktivität!]</li> </ul>             Dies kann muss textlich geändert bzw. muss untersucht werden! Die „Beeinträchtigungen“ sind ein bloßer Verdacht.           </li> </ul>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>wird so beibehalten</p> <p>Die Bezeichnung als Erhaltungsmaßnahmen wird beibehalten, da die Maßnahmen dem Erhalt des Gewässers dienen und nicht zu einer Verbesserung des EZ führen sollen. Gewässervergrößerungen sind dagegen als Wiederherstellungsmaßnahmen aufgelistet.</p> <p>wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung</p>	<p>Im Rahmen des Managementplans werden Möglichkeiten der Umsetzung gesucht und diskutiert, die für alle Beteiligten tragbar sind. Das umfasst auch Hinweise zu möglichen Förderungen oder die Finanzierung durch andere Träger oder durch das Land. Der Plan ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Flächeneigentümer pauschal und ohne Gegenleistung zur Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet werden. Ausführungen zu Möglichkeiten der Umsetzung finden sich in Kapitel II.2. In der Spalte „Finanzierungsinstrument“ der Tab. 12 wird bei allen konkret benannten Kleingewässern auf die Naturschutzförderrichtlinie verwiesen, die eine 100%-Förderung vorsieht.</p> <p>An dieser Stelle erfolgt nur eine Zusammenfassung der Ergebnisse (siehe Kapitelüberschrift). Eine ausführlichere Diskussion erfolgt in den entsprechenden Kapiteln I.3 und I.5.</p> <p>Erhaltungsmaßnahmen umfassen gemäß Fachleitfaden „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2016) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Nutzung einer Fläche. Sofern für ein Kleingewässer die Gefahr besteht, dass durch Sukzessionsprozesse (wie z. B. eine Verbuschung mit einhergehender Verlandung) das Gewässer verloren geht oder durch eine starke Verschattung durch Ufergehölze die Gewässervegetation sich nicht mehr lebensraumtypisch ausbilden kann, sind solche Maßnahmen als Pflege zum <u>Erhalt</u> anzusprechen.</p> <p>Die aufgeführten Belastungen wurden nachrichtlich den Gewässersteckbriefen aus dem WRRL-Informationssystem (<a href="http://www.wrrl-mv.de/">http://www.wrrl-mv.de/</a>) für die deutlich außerhalb des GGB verlaufenden Gewässer Aubauch und Kleiner Aubauch entnommen. In diesen Steckbriefen erfolgte auch die Zuordnung der Aufforstungen zu den landwirtschaftlichen Aktivitäten. Eine Überprüfung bzw. Unterersetzung der Angaben ist nicht Aufgabe des Managementplans - da die Gewässer das Gebiet nicht berühren, haben die Angaben im vorliegenden Fall zudem nur ergänzenden Charakter.</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Kap. I.3.1, Seite 27 Bewertung LRT 3150	- eine fehlende Pufferstruktur bzw. eine unvollständig ausgeprägte Uferstruktur stellt keine Einschränkung / Beeinträchtigung per se dar; es stellt vielmehr den IST-Zustand fest.	wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung	Durch das LUNG M-V (2012) <sup>1</sup> liegt eine Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, die sich hinsichtlich der Bewertungsparameter nach dem bundesweiten Bewertungsschema für das Monitoring der FFH-Lebensraumtypen richtet und mit landesspezifischen Merkmalen untersetzt. Im Bewertungsschema des LUNG M-V werden für den LRT 3150 sowohl das Vorhandensein von Pufferstrukturen als auch unvollständig ausgeprägte Uferstrukturen als Beeinträchtigungskriterien vorgegeben. Richtig ist, dass nicht jede fehlende Uferstruktur sofort eine relevante Beeinträchtigung darstellt.  Pufferstrukturen: Kleingewässer sind innerhalb der Landschaft immer Senken, in die Nährstoffe aus den umgebenden Flächen eingetragen werden. Je intensiver dabei die umgebende Landnutzung ist, desto höher ist der Nährstoffeintrag anzunehmen. Durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen ist belegt, dass Randstreifen um Gewässer den Eintrag von Nährstoffen durch Oberflächenwasser deutlich reduzieren. Im Umkehrschluss können daher fehlende Pufferstrukturen bei Gewässern in Ackerlandschaften immer als Beeinträchtigungen bewertet werden, da der erhöhte Nährstoffeintrag nicht dem natürlichen Zustand entspricht.
	Kap. I.3.1, Seite 29 Bewertung LRT 7140	- eine geringe Pufferstruktur stellt keine Einschränkung / Beeinträchtigung per se dar; es stellt vielmehr den IST-Zustand fest.	fehlende Pufferstrukturen wurden als Beeinträchtigung gelöscht	Grundsätzlich gelten auch für Moore die Ausführungen zum vorhergehenden LRT 3150. Allerdings liegt die Fläche des LRT 7140 innerhalb eines Grünlandfeldblocks. Insofern trifft die Aussage fehlender Pufferstrukturen hier nicht zu, auch wenn das Pflanzeninventar auf Nährstoffeinträge hinweist.
	Kap. I.3.2, Seite 34 Bewertung Habitat Rotbauchunke	- unzureichende Randstreifen stellt keine Einschränkung / Beeinträchtigung per se dar; es stellt vielmehr den IST-Zustand fest.	wird zur Kenntnis genommen; es erfolgt keine Änderung	siehe Ausführungen zum LRT 3150 oben  Die Bewertungskriterien zu Rotbauchunke und Kammmolch werden in der „Anleitung zur Kartierung und Bewertung der Rotbauchunke ( <i>Bombina orientalis</i> ) und des Kammmolches ( <i>Triturus cristatus</i> ) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Stand 2011) geregelt.

<sup>1</sup> LUNG M-V (2012): Bewertungsanleitung für Lebensraumtypen. Abrufbar unter: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bewertungsanleitung\\_ffh\\_lrt\\_mv\\_2012\\_03.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bewertungsanleitung_ffh_lrt_mv_2012_03.pdf)

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Kap. I.5.1, Seite 39	- Den Eigentümer trifft keine Verpflichtung zur Wiederherstellung; seit 2004 unveränderte Bewirtschaftung, keine von uns veranlassten Veränderungen	wird zur Kenntnis genommen und bestätigt; es erfolgt keine Änderung	Der einleitende Text erläutert den methodischen Rahmen zur Herleitung der Maßnahmenart in Bezug auf die Schutzgüter und hat nichts mit der Bewirtschaftung zu tun. Es ist hier weder erwähnt noch aus der Formulierung abzuleiten, dass die Wiederherstellungsverpflichtung den Eigentümern auferlegt wird. Für die Wiederherstellung ist zuvorderst das Land Mecklenburg-Vorpommern verantwortlich.
	Kap. I.5.1, Seite 47	- bzgl. Nährstoffeinträgen Behauptungen, keine Beweise (die UBA-Statistik ist nicht brauchbar!)	wird zur Kenntnis genommen; Aussage der Statistik wird näher erläutert	Für die Höhe der Nährstoffeinträge zum Referenzzeitpunkt und aktuell liegen tatsächlich keine Beweise vor. Um dennoch den Zustand zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuellen Zustand vergleichen zu können, wurden die im Luftbild der erkennbaren Ausprägungen der Gewässerumgebung und der allgemeine Trend der landwirtschaftlichen Stickstoff-Gesamtbilanz des UBA herangezogen. Diese Hilfsmittel sind allerdings nur als Indizien und nicht als Beweise zu bewerten. Entsprechend ist der Text auch formuliert.
	Kap. I.5.2, Seite 51	- Offenhaltung ist nicht „Erhalt“, nur vielleicht „Wiederherstellung“, wahrscheinlich aber „wünschenswerte Entwicklung“	Die Zuordnung Offenhaltung als Erhaltung wird beibehalten.	siehe Ausführungen oben zum Kap. 0.2, Seite 8f.
	Kap. II.1.1, Seite 55	- Entschlammung = Eingriff in Sukzession	wird zur Kenntnis genommen und bestätigt; es erfolgt eine textliche Klärstellung	Fortlaufende Prozesse in der Natur unterliegen stets einer Sukzession hin zu einem stabilen Endstadium mit einer Klimaxvegetation. Viele Lebensräume können in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft aber nur durch Pflegemaßnahmen erhalten werden, da sie nicht einem Klimaxstadium entsprechen oder durch fortgesetzte Einflüsse in ihrer Entwicklung gehemmt werden. Dazu zählen in erster Linie Grünland-Lebensraumtypen, aber auch Kleingewässer, die durch die intensive Landbewirtschaftung verstärkten Einträgen (nicht nur Nährstoffe, auch Bodeneinträge) und damit einer beschleunigten Verlandung unterliegen.
Flächeneigentümer 1 26.10.2018 per e-Mail	-	<i>bis auf kleine Umformulierungen identisch zur Stellungnahme der Centralverwaltung von Matthias Graf von Westphalen</i>	<i>siehe Stellungnahme der Centralverwaltung von Matthias Graf von Westphalen</i>	<i>siehe Stellungnahme der Centralverwaltung von Matthias Graf von Westphalen</i>
Agrarbetrieb 2 26.10.2018 per e-Mail	-	... als landwirtschaftliches Unternehmen, dass im und in unmittelbarer Nachbarschaft des GGB wirtschaftet, sind wir durch die Managementplanung betroffen. Grundsätzlich sind wir den Zielen aufgeschlossen gegenüber und zur Zusammenarbeit bereit.	wird zur Kenntnis genommen	-

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Die Ausrichtung der vorgesehenen Maßnahmen ausschließlich auf Kammmolch und Rotbauchunke halten wir jedoch für zu einseitig.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen, die zur Einschränkung der Entwässerung der von uns bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen führen, lehnen wir ab.</p> <p>Einen Erhalt von temporären Kleingewässern, die auch vor dem bevorstehenden Klimawandel auf Dauer trocken fallen können, lehnen wir ebenso ab.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Die Maßnahmen sind außer auf die benannten Amphibienarten auch auf die FFH-Lebensraumtypen 3150 (Eutrophe Kleingewässer) und 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) ausgerichtet. Diese enge Ausrichtung auf Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wird durch die Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht vorgegeben. Andere Naturschutzbelange werden in der Managementplanung nur insofern berücksichtigt, als dass keine sonstigen Naturschutzziele in Frage gestellt oder die Maßnahmen auf andere Schutzgüter oder Arten negative Auswirkungen haben könnten.</p> <p>Da gegenwärtig die Auswirkung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts bzw. zur Verbesserung des Wasserrückhalts auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht abzuschätzen sind, ist als wünschenswerte Maßnahme die Durchführung einer Machbarkeitsstudie vorgesehen. Im Rahmen dieser Studie sollen zunächst die Drainagesysteme im Gebiet und deren Einfluss auf die Wasserstände der Gewässer im GGB konkret ermittelt und in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern des Gebietes u. a. geprüft werden, wie ein dauerhafter Wasserrückhalt und ggf. die Anhebung oder Stabilisierung der Wasserstände in Kleingewässern erreicht werden können. Zielstellung dieser Studie soll es sein, die höchstmöglichen Wasserstände für die Gewässer zu realisieren, die noch eine Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen ermöglicht. Ein verbesserter Wasserrückhalt ohne Einschränkung der Bewirtschaftbarkeit sollte im Rückblick auf den Sommer 2018 auch im Sinne der Landbewirtschaftung sein.</p> <p>Zielstellung der Ausweisung von Erhaltungsmaßnahmen (auch für temporäre Gewässer) ist die Schärfung des Bewusstseins, dass es sich auch bei diesen um wertgebende Lebensraumtypen oder Habitate der FFH-Richtlinie handeln kann, die nicht in die Bewirtschaftung einbezogen oder auch nur durchfahren werden dürfen.</p> <p>Sollten temporär Wasser führende Senken als Folge des Klimawandels dauerhaft trocken fallen, wird sicher eine Anpassung des Maßnahmenkonzepts erforderlich. Diese Entwicklung darf aber nicht dadurch befördert werden, dass</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Bei der Anlage von sinnvollen Pufferstreifen an Kleingewässern ist uns staatlicherseits der Ackerstatus unbegrenzt zu garantieren oder in doppelter Fläche von Land oder Bund zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Nutzungseinschränkungen als Folge der Maßnahmen des Managementplanes sind zu entschädigen.</p> <p>Eine Ausweisung von Vorteilsflächen ohne Nachweis von Kammolch und Rotbauchunke lehnen wir ab.</p> <p>Einer Regulierung der Wasserstände, immer unter der Maßgabe der uneingeschränkten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen stehen wir offen gegenüber.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>solche Flächen an die Entwässerung angeschlossen werden.</p> <p>Gegenwärtig wird die Garantie über § 1 des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland im Land Mecklenburg-Vorpommern (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGERhG M-V) vom 10. Dezember 2012 gegeben. Aufgrund des Außerkrafttretens dieses Gesetzes am 31. Dezember 2020 ist diese Garantie allerdings nur befristet. Die Voraussetzung zur Herstellung des Einvernehmens bei der Umsetzung von Pufferflächen muss daher eine gesetzliche Lösung sein, die klare Perspektiven aufzeigt. Der Managementplan selbst kann für solche Fälle aufgrund seiner eingeschränkten Verbindlichkeit keine Garantie geben.</p> <p>Die Voraussetzung für die Ausweisung von Habitaten für Kammolch und/oder Rotbauchunke war das Vorliegen von aktuellen Nachweisen (Ausweisung als Habitat) bzw. Nachweisen aus der Vergangenheit (Eignungsflächen). Als Eignungsflächen wurden dabei nur Flächen ausgewiesen, für die die Habitateignung noch besteht und die letzten Nachweise nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.</p> <p>-</p>
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz 1.11.2018 per e-Mail	-	<p>...der Entwurf entspricht weitestgehend den landesweiten Anforderungen des Fachleitfadens zur Managementplanung.</p> <p>Wenige Kleinigkeiten habe ich im beiliegenden Textdokument angemerkt.</p> <p>In der Maßnahmentabelle fehlt mir allerdings der Bezug zu den Standardmaßnahmen. Möglicherweise findet sich ein solcher im Maßnahmeshape, was ausreichend wäre.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Korrekturen wurden eingearbeitet</p> <p>keine Änderung/Ergänzung vorgenommen</p>	<p>-</p> <p>Der Bezug wird durch die Attributtabelle des Maßnahmen-Shapes hergestellt.</p>
Landwirtschaftsbetrieb 3 16.11.2018 per e-Mail	-	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,            wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen von Dr. Cornelia von Schelling und</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>	<p>-</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung																																								
		<p>Landwirtschaftsbetrieb Dorothea von Trotha anwaltlich vertreten. Über Übersenden Ihnen anliegend auf uns lautende Vollmachten.</p> <p>Unsere Mandanten sind Eigentümer einer Vielzahl von landwirtschaftlichen Flächen in dem o. a. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB).</p> <p>o Frau von Schelling ist Eigentümerin von insgesamt 48,4898 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in dem GGB. Davon werden 31,2104 ha als ackerbauliche Nutzfläche genutzt (Feldblock DEMVLI083DC40075). Die übrigen Acker- und Grünlandflächen verpachtet Frau von Schelling für eine landwirtschaftliche Nutzung an Landwirtschaftsbetriebe.</p> <p>o Frau von Trotha ist Eigentümerin von 7,8445 ha Ackerfläche, die in dem GGB liegen. Mit ihrem Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet Frau von Trotha diese Fläche (Feldblock DMVLI083DD30076) darüber hinaus weitere landwirtschaftliche Flächen in diesem Gebiet.</p> <table border="1" data-bbox="566 839 1205 1098"> <thead> <tr> <th>Feldblock</th> <th>Nutzung</th> <th>ha</th> <th>Eigentum v. Schelling</th> <th>Eigentum v. Trotha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DEMVLI083 DD30013</td> <td>DGL</td> <td>13,0890</td> <td>10,3742</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>DEMVLI083 DD30076</td> <td>A</td> <td>22,1203</td> <td>0</td> <td>7,8445</td> </tr> <tr> <td>DEMVLI083 DC40004</td> <td>DGL</td> <td>4,4721</td> <td>1,6268</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>DEMVLI083 DC40097</td> <td>DGL</td> <td>0,8336</td> <td>0,8336</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>DEMVLI083 DC40018</td> <td>DGL</td> <td>4,4448</td> <td>4,4448</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>DEMVLI083 DC40075</td> <td>A</td> <td>55,2004</td> <td>31,2104</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td colspan="3"></td> <td><b>48,4898</b></td> <td><b>7,8445</b></td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Managementplant weist für das GGB eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland) in einem Umfang von 103,9 ha aus<sup>1</sup>. Die aktiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche (56,3353 ha) unserer Mandanten umfasst mehr als 54 % der als GGB ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche. Die landwirtschaftliche Fläche in dem GGB steht damit zu mehr als zur Hälfte im Eigentum unserer Mandanten, Fr. von Schelling und Fr. von Trotha, und wird zu einem erheblichen Teil von unserem Mandanten, dem Landwirtschaftsbetrieb Dorothea von Trotha, bewirtschaftet.</p>	Feldblock	Nutzung	ha	Eigentum v. Schelling	Eigentum v. Trotha	DEMVLI083 DD30013	DGL	13,0890	10,3742	0	DEMVLI083 DD30076	A	22,1203	0	7,8445	DEMVLI083 DC40004	DGL	4,4721	1,6268	0	DEMVLI083 DC40097	DGL	0,8336	0,8336	0	DEMVLI083 DC40018	DGL	4,4448	4,4448	0	DEMVLI083 DC40075	A	55,2004	31,2104	0				<b>48,4898</b>	<b>7,8445</b>	zur Kenntnis genommen	-
Feldblock	Nutzung	ha	Eigentum v. Schelling	Eigentum v. Trotha																																								
DEMVLI083 DD30013	DGL	13,0890	10,3742	0																																								
DEMVLI083 DD30076	A	22,1203	0	7,8445																																								
DEMVLI083 DC40004	DGL	4,4721	1,6268	0																																								
DEMVLI083 DC40097	DGL	0,8336	0,8336	0																																								
DEMVLI083 DC40018	DGL	4,4448	4,4448	0																																								
DEMVLI083 DC40075	A	55,2004	31,2104	0																																								
			<b>48,4898</b>	<b>7,8445</b>																																								

<sup>1</sup> Entwurf, S. 17

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Die Ausführungen zum Eigentum und zur landwirtschaftlichen Flächennutzung verdeutlichen, dass die vorgelegte Managementplanung zu einem Großteil unsere Mandanten betreffen wird. Letztlich wirken sich sämtliche Maßnahmen, die der Managementplan für eine Verbesserung der Erhaltungsziele der wesentlichen Gebietsbestandteile enthält, auf sie aus. Diese außergewöhnliche Situation ist bei der Festsetzung der Maßnahmen und bei ihrer Umsetzung zu berücksichtigen. Es ist ausgeschlossen, dass unsere Mandanten die wesentlichen Lasten für eine Realisierung der europarechtlichen Verpflichtungen im Gebietsschutz mit ihrem Privateigentum und/oder mit ihrem Landwirtschaftsbetrieb tragen müssen.</p> <p>Dies vorausgeschickt nehmen wir nachfolgend namens und in Vollmacht unseres Mandanten zu dem vorgelegten Managementplan Stellung. Diese Stellungnahme dient auch für eine Vorbereitung der Besprechung am 20.11.2018, in deren Rahmen wir das nachfolgend Aufgezeigte weiter ausführen und vertiefen werden.</p> <p><b>A. Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben für einen Managementplan</b></p> <p>Die vorgelegte Managementplanung, insbesondere die ausgewiesenen Maßnahmen werden bereits den naturschutzrechtlichen Vorgaben nicht gerecht.</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen der Managementplanung enthalten § 32 Abs. 5 BNatSchG, § 21 Abs. 1 und 3 NatSchAG M-V sowie § 9 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V). § 9 S. 1 Natura 2000-LVO M-V zeigt auf, welchen Inhalt ein Managementplan haben darf:</p> <p><i>„Die zuständige Naturschutzbehörde stellt [...] nach Maßgabe von § 7 Absatz 3 einen Managementplan auf, der unter anderem die in § 6 genannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert und in dem die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden.“</i></p> <p>§ 7 Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V konkretisiert den Rahmen, den die Maßnahmen eines Managementplans nicht überschreiten dürfen, wie folgt:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Klärung kann nur durch das LU erfolgen.</p>	<p>Für das StALU Westmecklenburg als nachgeordnete Behörde ist der Fachleitfaden (FLF) „Managementplanung für Natura-2000 Gebiete in M-V“ eine verbindliche, methodische Handlungsanleitung. Ein Abweichen von dieser Arbeitsvorgabe ist nicht möglich.</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>„[Die] Festsetzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung [zielt] darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die zu treffenden Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“</p> <p>Bereits eine erste Durchsicht der Maßnahmen in der vorgelegten Managementplanung zeigt, dass der geltende rechtliche Rahmen nicht eingehalten wurde. Im Einzelnen:</p> <p><b>I. Unzulässigkeit wünschenswerter Entwicklungsmaßnahmen</b></p> <p>Der Managementplan sieht eine Vielzahl von sog. wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen (wE) vor, die u. a. auf die Anhebung des Wasserstandes (LRT 3150) oder die Schaffung von Pufferzonen ohne Nutzung oder mit extensiver Nutzung (LRT 3150, Rotbauchunke und Kammolch) gerichtet sind. Sämtliche wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen widersprechen den rechtlichen Vorgaben für die Managementplanung. Sie sind unzulässig und für eine Finalisierung des Plans zu streichen.</p> <p>An keiner Stelle erteilen die rechtlichen Vorgaben dem StALU eine Berechtigung, dass in einem Managementplan wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen ausgewiesen werden dürfen. Es ist allein zulässig, Maßnahmen in einen Managementplan aufzunehmen, die auf die Erhaltung oder die Wiederherstellung der maßgeblichen Erhaltungsziele gerichtet sind (vgl. § 9 S. 1 Natura 2000-LVO M-V). Es ist ersichtlich nicht die Aufgabe der Managementplanung die naturschutzfachlich wünschenswerten Maßnahmen zu benennen. Zulässig ist es allein, die Maßnahmen aufzunehmen, die zwingend für den Erhaltung oder die Wiederherstellung der Erhaltungsziele erforderlich sind. Ein darüberhinausgehender Gestaltungsspielraum enthält die Natura 2000-LVO M-V nicht.</p> <p>Weil der Managementplan mit den wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen den verbindlichen Rechtsrahmen überschreitet, sind sie rechtswidrig. Es ist damit ausgeschlossen, auf der Basis der vorgelegten Managementplanung zu versuchen,</p>		

Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmen-der/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	-	<p>diese Maßnahmen umzusetzen. Die erforderliche Bindungswirkung besteht weder für die Naturschutzbehörden noch für die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir zu den wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen vorsorglich auch auf Folgendes hin: Es ist verfehlt wenn behauptete werden sollte, diese Maßnahmen würden allein auf einer freiwilligen Basis umgesetzt. Es ist tatsächlich davon auszugehen, dass die Europäische Kommission für die Erreichung der Erhaltungsziele die Umsetzung dieser Maßnahmen einfordert - unabhängig davon, dass die Landesregierung oder das StALU ihre Realisierung als „freiwillig“ benennt</p> <p>Der Rechtstext der Natura 2000-LVO M-V enthält keinen Hinweis auf ihre freiwillige Umsetzung von Maßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Eine Einschränkung, aus der sich ergibt, dass ihre Realisierung nicht zwingend ist, weil der Managementplan die naturschutzfachlich erforderliche Maßnahme als wünschenswert bezeichnet, enthält die Natura 2000-LVO M-V ebenfalls nicht. Das Gegenteil ist der Fall: Für sämtliche festgelegte Maßnahmen erklärt der Landesgesetzgeber, dass sie ggf. im Wege einer behördlichen Anordnung durchgesetzt werden sollen:</p> <p><i>„Bei der Umsetzung ist einvernehmlichen Lösungen mit den Landnutzern und anderen Betroffenen der Vorzug zu geben. Wenn dies nicht zum Erfolg führt, kann es erforderlich sein, gegenüber dem Eigentümer oder Landnutzer Bewirtschaftungseinschränkungen auch hoheitlich anzuordnen. In diesen Fällen ist die öffentliche Hand gegebenenfalls verpflichtet, für derartige Einschränkungen dem Betroffenen einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Dabei kann es sich je nach Grad und Intensität der Einschränkung und je nach Qualität des betroffenen Nutzungsrechts entweder um Entschädigungspflichten nach § 68 Absatz 1 BNatSchG oder um einen Härteausgleich nach § 36 Absatz 4 NatSchAG M-V handeln.“</i> (Verordnungsbegründung, S. 4)</p> <p>Aus alledem folgt: Für unseren Mandanten ist es bereits aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen, auf der Basis der Managementplanung wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen</p>		

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	-	<p>umzusetzen oder für eine Durchführung mit der Naturschutzbehörde zu kooperieren. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen nicht einfach in Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen umdeklariert werden können. Dafür fehlt bereits die fachliche Rechtfertigung: Das Umweltbüro, das den Managementplan für das StALU erstellt hat, kommt an keiner Stelle zu dem Ergebnis, dass die als wünschenswert vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen zwingend erforderlich sind, um die naturschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen, damit die für den Schutzzweck des GGB maßgeblichen Bestandteile einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.</p> <p>Wir beantragen daher,</p> <p><b>sämtliche wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan zu streichen.</b></p> <p>In jedem Fall kommt es allein in Betracht, die als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen im Wege des sog. Vertragsnaturschutzes umzusetzen, wie es die Natura 2000-LVO vorsieht. Es ist angesichts der erheblichen Reichweite dieser Maßnahmen ausgeschlossen, sie einseitig mit Hilfe von administrativen Instrumenten, ggf. mit naturschutzrechtlichen Anordnungen durchzusetzen. Für eine entsprechende Vorfestlegung in einem Managementplan ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zwingend erforderlich, die widerstreitenden Interessen hinsichtlich dieser Maßnahmen gegeneinander abzuwägen. Eine solche Abwägung fehlt vollständig. Es sind nicht einmal die Interessen der Flächeneigentümer und der Landwirtschaft für eine fortwährende Nutzung der Nutzflächen in den GGP ermittelt worden.</p> <p><b>II. Keine Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur</b></p> <p>Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass es sich bei den Managementplänen allein um eine naturschutzfachliche Planung handelt. Die einzuhaltenden rechtlichen Vorgaben zeigen auf, dass daneben weitere Anforderungen erfüllt sein müssen, damit eine Maßnahme rechtmäßig in einen Managementplan aufgenommen werden kann (siehe § 7 Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V):</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und zur Klärung an das LU weitergeleitet.</p>	<p>Eine Abwägung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nach dem FLF und der LVO nicht vorgesehen.</p> <p>Das StALU Westmecklenburg hat durch Ermittlung des notwendigen Umfangs die Beteiligung optimiert und nutzt die üblichen Möglichkeiten zur Information der Öffentlichkeit und zur Absprache mit Nutzern und Eigentümern. U. a. wurde der Beginn der Planerstellung in einer Pressemitteilung (22.02.2017) angekündigt, eine Hintergrundinformation (Februar 2017) auf der Homepage eingestellt, der Entwurf des Grundlagenteils in einer Pressemitteilung (14.09.2018)</p>

Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmen-der/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>„Die zu treffenden Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“</p> <p>Der Gesetzgeber fordert, dass vor einer Maßnahmenfestlegung geprüft wird, ob und wenn ja, inwieweit sie mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur vereinbar ist.</p> <p>Diese verbindliche Prüfung und eine daraus folgende Abwägungsentscheidung enthält der Managementplan aber nicht. An keiner Stelle werden die sich aufdrängenden Anforderungen der Landwirtschaft, z. B. an einer geordneten Entwässerung der Nutzflächen in dem GGB, für die Entscheidung berücksichtigt, ob und wenn ja, in welchem Umfang solche Maßnahmen künftig unzulässig sein sollen. Die Managementplanung beschränkt sich allein darauf, die naturschutzrechtlichen Belange zu fördern.</p> <p>Die fehlende Abwägung ist beachtlich. Eine Maßnahme, bei deren Festlegung die gesetzlich geforderte Abwägung nicht durchgeführt und dokumentiert wurde, ist rechtswidrig. Sie verstößt gegen die rechtlichen Anforderungen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern für die Aufstellung von Managementplänen gelten. Es ist damit ausgeschlossen, auf der Basis der vorgelegten Managementplanung die vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Eine Bindungswirkung besteht weder für die Naturschutzbehörden noch für die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen.</p> <p>Die Forderung des Gesetzgebers nach einer Abwägung erfüllt ersichtlich keinen Selbstzweck. Sie ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots. Die Abwägung soll dazu beitragen, dass die verschiedenen Interessen hinsichtlich der betroffenen Flächen in einem GGB in einen Ausgleich gebracht werden. Sie sollen insbesondere vermeiden, dass Maßnahmen festgelegt werden, die u. a. im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse an eine landwirtschaftliche Flächennutzung unverhältnismäßig sind. Auch soll verhindert werden, dass eine im Hinblick auf den naturschutzfachlichen Nutzen unverhältnismäßige Entwertung des Flächeneigentums vermieden wird. Wir haben aufgezeigt, dass unsere Mandanten mit ihrer landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung und/oder ihrem Flächeneigentum wesentlich von der Managementplanung betroffen ist.</p>		<p>angekündigt, auf der Homepage eingestellt (September 2018), eine gemeinsame Beratung mit den Landwirtschaftsbetrieben vor Ort durchgeführt (18.09.2018), eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt (25.09.2018), der Gesamtentwurf am 09.10.2018 auf der Homepage eingestellt und in einer Pressemitteilung angekündigt. In allen Schritten wurde je nach Bekanntwerden und Beteiligung parallel Beteiligte, Anlieger und Betroffene per Email informiert. Es gab schließlich auch eine Verlängerung der Beteiligungsphase bis zum 16.11.2018.</p> <p>Zur Klärung der offenen Fragen wurden nach Abschluss der Beteiligung zudem zwei weitere Abstimmungstermine mit den Stellungnehmenden durchgeführt.</p> <p>In welcher Tiefe die Abwägung zum MaP erfolgen muss, ist durch das Ministerium zu klären.</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Daher ist es rechtlich zwingend, bei der Festlegung der Maßnahmen, die gesetzlich festgeschriebene Abwägung vorzunehmen und ihre Belange angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die fehlende Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen wird geradezu deutlich, weil sich der Managementplan überhaupt nicht mit den gesetzlichen Vorgaben für die Flächennutzung, z. B. zum Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz befasst. Es wäre für eine Abwägung herauszuarbeiten, welche gesetzlichen Anforderungen an eine landwirtschaftliche Flächennutzung bestehen, und ob diese ausreichen, um die Ziele für das GGB konkret zu erreichen. Ohne diese Prüfung erweckt der Plan den Eindruck, als wäre der aktuelle Zustand der LRT und Arten auf eine Landwirtschaft zurückzuführen, die die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen außer Acht gelassen hat. Dafür gibt es überhaupt keinen Hinweis. Unsere Mandanten nutzen die Flächen ausschließlich in dem rechtlich zulässigen Rahmen.</p> <p>Für die Abwägung ist es ferner erforderlich, zu identifizieren und zu bewerten, wie sich die geplanten Maßnahmen auf die Erfordernisse und Anforderungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung und auf den Wert der überplanten Flächen auswirken. Im Rahmen der Abwägung ist auch die Entwicklung des als GGB geschützten Bereichs zu berücksichtigen. Dieser Bereich ist seit mehreren Jahrzehnten maßgeblich durch eine ackerbauliche Nutzung geprägt. Gleichwohl haben sich die geschützten Lebensraumtypen und Arten etablieren können. Bei der Maßnahmenerstellung so zu tun, als müsse ein landwirtschaftlich unberührter Zustand hergestellt werden, ist lebensfremd und schießt weit über den gesetzlichen Rahmen für zulässige Maßnahmen in einem Managementplan hinaus.</p> <p>Wir beantragen somit,</p> <p><b>für eine Überarbeitung der Maßnahmen die gesetzliche geforderte Abwägung durchzuführen und dafür die berechtigten Interessen der Flächeneigentümer sowie der Landwirtschaft zu ermitteln und in eine Entscheidung einzustellen.</b></p> <p><b>B. Naturschutzfachliche Defizite der Maßnahmenplanung</b></p> <p>Neben dem Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben weist der vorgelegte Managementplan und die festgelegten Maßnahmen</p>		



Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	-	<p><b>1. Maßnahme: Erhalt des Wasserstandes</b></p> <p>Als eine Maßnahme für die Rotbauchunke und den Kammmolch sieht der Managementplan vor (Tabelle 11):  <i>„Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen)“</i></p> <p>Diese Maßnahme<sup>1</sup> begegnet erheblichen fachlichen und rechtlichen Bedenken. Im Einzelnen:</p> <p>a) Es ist bereits unklar, auf welchen Flächen diese Maßnahme umgesetzt werden soll. Denkbar ist, dass sie sich auf vorhandene Wasserstandsregelungseinrichtungen im GGP bezieht. Wenn das der Fall sein sollte, wäre zu erörtern, warum jede weitere Entwässerung sich nachteilig auf den Zustand der Habitate für die Rotbauchunke und den Kammmolch auswirken kann. Immerhin erfasst die Maßnahme auch die Habitate, die sich Habitaten in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Naturschutzrechtlich ist eine Entwässerung solange zulässig, bis sich der Erhaltungszustand des betreffenden LRT von günstig (A) oder (B) in ungünstig (C) entwickelt.</p> <p>b) Wir müssen mangels einer konkreten räumlichen Ausweisung davon ausgehen, dass die Maßnahme auch für landwirtschaftliche Nutzflächen gilt, die an die erfassten Habitate angrenzen.</p> <p>Das Verbot, keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen oder Entwässerungsanlagen wieder in Betrieb zu nehmen, wäre nur dann zulässig, wenn der Managementplan nachweist, dass sie den günstigen Erhaltungszustand von Rotbauchunke und Kammmolche und die dafür erforderlichen Lebensraumelemente erheblich beeinträchtigen können. Dazu enthält der Managementplan aber nichts Konkretes: An keiner Stelle weist der Plan auf eine Gefährdung hin, die von den Entwässerungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder in den Gewässern selbst ausgeht. Der Managementplan enthält auch keine Methodik mit deren Hilfe, eine entsprechende Prognose möglich wäre.</p> <p>Es gibt auch tatsächlich keine Anzeichen dafür, dass jede (weitere) Entwässerungsmaßnahme sich nachteilig auf den Was-</p>	<p>Maßnahme bleibt ungeachtet der Einwendungen erhalten; es wird jedoch näher darauf eingegangen, welche Aktionen für Drainageleitungen weiter zulässig sind.</p>	<p>Die fachlichen Bedenken gegenüber der Maßnahme sind nicht nachvollziehbar. Für die Amphibienarten Rotbauchunke und Kammmolch, die für die Laichabgabe und dessen Entwicklung Wasser benötigen, ist das Vorhandensein von Wasser eine zwingende Notwendigkeit. Jede Wasserstandsabsenkung infolge einer Entwässerung ist daher als Beeinträchtigung zu werten. Ähnliches gilt für den Lebensraumtyp 3150, dessen Qualität sich v. a. durch die Ausprägung seiner Wasservegetation definiert.</p> <p>Dabei spielt nicht nur die Qualität sondern auch die Quantität (Flächengröße) des Gewässers eine Rolle. Flächenverluste von LRT oder Habitaten aufgrund von Wasserstandsabsenkungen stellen unzulässige Verschlechterungen dar. Die Darstellung, dass naturschutzrechtlich Entwässerungen solange zulässig sind, bis sich der Erhaltungszustand des betreffenden LRT verschlechtert, trifft insofern nicht zu. Die Notwendigkeit zum Erhalt der Wasserstände bleibt daher bestehen.</p> <p>Zur Präzisierung der pauschalen Maßnahme werden Angaben zu zulässigen bzw. anzeigepflichtigen Maßnahmen an den Drainagesystemen ergänzt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch durch die Cross-Compliance-Anforderungen geregelt ist, dass Vorhaben oder Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der maßgebliche Gebietsbestandteile (Lebensraumtypen und Arten, die in diesem Gebiet geschützt werden sollen) eines GGB führen können, genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig sind.</p>

<sup>1</sup> Für den LRT 3150 legt der Managementplan allein fest, dass der Wasserstand zu erhalten ist.

Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmen-der/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>serstand der Habitatbereiche auswirken und ihren Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigen kann. Für eine fachliche Unter- setzung dieser Behauptung wäre herauszuarbeiten, in welchen Bereichen der umliegenden Flächen sich Entwässerungs- maßnahmen auf den Wasserstand auswirken können. Das macht es u. a. erforderlich, die hydrogeologischen Verhältnisse im Grundwasser zu kennen, insbesondere zu wissen, aus welchen Flächenbereichen das Grundwasser in die betreffenden Habitate entwässert. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Gewässer sehr wahrscheinlich gar nicht durch Grundwassereintritte sondern durch Niederschlagswasser gespeist werden, so dass vorhandene und künftige Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen für den Wasserstand unerheblich sind.</p> <p>Selbst wenn man gedanklich annehmen würde, dass die aktuelle und künftige Entwässerung den Erhaltungszustand nachteilig verändern könnte, bliebe der Managementplan den Nachweis schuldig, dass die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung auf den gesamten knapp 100 ha der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche ausgeht, für die die Maßnahmen gelten sollen. Eine solche Gefahr ist angesichts der Größe LRT und ihrer Lage in den Feldblöcken fernliegend - immerhin erfassen die Maßnahmen auch Flächenbereiche, die bis mehrere hundert Meter von einem LRT entfernt liegen.</p> <p>Die erforderlichen Erkenntnisse für eine fachgerechte und damit rechtlich einwandfreie Festlegung der vorgeschlagenen Maß- nahme für den Erhalt der Habitate liegen offenbar nicht vor.</p> <p>c) Schließlich bedarf die Maßnahme einer Abwägung mit dem Interesse der Landwirtschaft an einer Entwässerung von und in landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Entwässerung ist zwingend erforderlich, um eine Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sicherzustellen. Das ist ausgeschlossen, wenn die Flächen mangels Entwässerung unter Wasser stehen: Wenn es künftig unzulässig ist, an den Drainageleitungen zu arbeiten (Reparatur oder Instandsetzung), sie zu ersetzen oder die Entwässerung weiter zu entwickeln, werden die Flächen nicht mehr in dem bisherigen Umfang für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.</li> </ul>		

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmen-der/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Ferner dürfte die Leistungsfähigkeit der Drainage nachlassen, so dass nach bestimmten Starkwetterereignissen die Flächen über einen im Vergleich zu heute längeren Zeitraum wegen zu starker Feuchtigkeit nicht bewirtschaftet werden können. Aufgrund der detaillierten rechtlichen Vorgaben, z. B. zum Düngemittel- und Pflanzenschutzinsatz, würden solche Randbedingungen dazu führen, dass die Flächen nicht der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend bewirtschaftet werden können, was in Einbußen bei der Ernte resultieren kann. Zudem weisen wir auch darauf hin, dass für das Landwirtschaftsministerium M-V Flächen, die eine gewisse Zeit unter Wasser stehen, nicht mehr als sog. beihilfefähige Hektarfläche im Sinne des Agrarförderrechts anerkennen. Eine Agrarförderung dieser Fläche ist damit in Frage gestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Flächeneigentümer wären unsere Mandanten auch gezwungen, dem jeweiligen Pächter offenzulegen, dass er auf den Flurstücken in den o. a. Feldblöcken nicht mehr an den Drainageleitungen arbeiten darf. Es ist wahrscheinlich, dass daraufhin der Pachtzins geringer ausfällt. Hinzu kommt das Risiko, dass einzelne Flächen aufgrund der vorgesehenen Maßnahme dauerhaft unter Wasser stehen werden. Der Eigentümer wäre de facto nicht mehr in der Lage, seine Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag zu erfüllen, insbesondere eine Fläche für eine ackerbauliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Der Pächter würde dann für diesen Flächenteil von seiner Pachtzinsverpflichtung befreit sein. Denkbar sind Schadenersatzansprüche wegen des Ernteausfalls auf dem betroffenen Flächenstück.</li> </ul> <p>Wirtschaftliche Nachteile drohen auch bei einem Verkauf eines Flurstücks. Die Möglichkeit, eine Fläche zuverlässig landwirtschaftlich ohne naturschutzrechtliche Einschränkungen, die aus dem Managementplan folgen, nutzen zu können, werden sich nachteilig auf den Marktwert der Flächen auswirken.</p> <p>Wir beantragen nach alledem, <b>die Maßnahme Erhalt des Wasserstandes aus dem Managementplan zu streichen.</b></p>		

Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Unabhängig von den fachlichen und rechtlichen Kritikpunkten, die eine Streichung erforderlich machen, weisen wir auf Folgendes hin: Der Wortlaut der Maßnahme schließt eine rechtssichere Handhabung bei der Entscheidung über Maßnahmen an Entwässerungsanlagen in den landwirtschaftlichen Flächen zum Teil aus. Es ist insbesondere nicht klar, was damit gemeint ist, wenn „[...] keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen [...]“ erlaubt sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es eingangs wichtig darauf hinzuweisen, dass keine Maßnahmen im Managementplan aufgenommen werden, die zu einem Verbot von Handlungen führen, die den aktuellen Erhaltungszustand der LRT nicht beeinträchtigen können. Das bedeutet, dass die Entwässerungsmaßnahmen - auch weitere Entwässerungsmaßnahmen - zulässig bleiben müssen, für die es sicher ist, dass sie sich nicht nachteilig auf den Zustand der LRT auswirken können. Das pauschale Verbot sämtlicher weiterer Entwicklungsmaßnahmen wird diesem - auch fachlich - zutreffenden Einfluss nicht gerecht. Es kann nicht das Ziel des Managementplans sein, die Entwicklung der landwirtschaftlichen Entwässerung flächendeckend zu unterbinden, wenn von der einzelnen Maßnahme keinerlei Gefahr für den Erhaltungszustand der zu erhaltenen LRT ausgehen kann. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass auch die Dauergrünlandflächen in dem GGP entwässert werden. Eine Entwässerung ist auch hier für die (extensive) Bewirtschaftung erforderlich.</p> <p>Hinzu kommt: Die Reparatur von vorhandenen Drainagen kann nicht als weitere Entwässerungsmaßnahme eingestuft werden. Dabei muss klar sein, dass der Reparaturbegriff weit zu verstehen ist. Das gilt insbesondere für das Zeitmoment: In den seltensten Fällen werden defekte Drainagen schnell erkannt und repariert. Hinzu kommt, dass selbst, wenn ein Defekt erkannt wird, es nicht immer sofort möglich ist, die erforderlichen Reparaturarbeiten durchzuführen. Das gilt, wenn z. B. die Wetterverhältnisse Drainagearbeiten ausschließen oder auf der betreffenden Fläche ein Anbau stattfindet. Nach unserer Erfahrung entspricht es der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, eine defekte Tondrainage durch ein Plastikrohr zu ersetzen. Dabei handelt es sich nach der Auffassung einiger Naturschutzbehörden allerdings um eine Neuverlegung und nicht um eine Reparatur.</p>		

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmen-der/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Wir stellen klar: Es handelt es sich nicht um eine weitere Entwässerungsmaßnahme, wenn eine Drainageleitung aufgrund eines Defekts nicht genutzt werden konnte und nach den erforderlichen Reparaturarbeiten, die der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft entsprechen, wieder funktionsfähig ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für den Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2443-301 „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ im Hinblick auf die Maßnahme, wie sie hier geplant ist, im StALU Mecklenburgische Seenplatte eine sachgerechte Lösung gefunden wurde.</p> <p><b>2. Erhalt-Maßnahme: Erhalt extensiv genutzter Pufferzonen oder Erhalt von vorhandener Grünlandnutzung</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsaufnahme unzutreffend ist. Ein Großteil der Pufferzonen, die der Managementplan als zu erhalten ausweist, existieren in der Form der Bestandsaufnahme nicht mehr. Das Grünland in den Bereichen der Maßnahmen S46, S47 und S48 wurden in diesem Jahr umgebrochen. Dieser Umbruch hatte zum Ziel zu verhindern, dass auf diesen Flächen Dauergrünland entsteht, für das angesichts einer Einordnung als umweltsensibel eine künftige Einstufung als Ackerland ausgeschlossen wäre. Die Entstehung von Dauergrünland hätte somit dazu geführt, dass der Bewirtschafter diese Flächen nicht mehr als sog. Greening-Fläche im Sinne des Agrarförderrechts in Ansatz bringen können. Eine entsprechende Einschränkung ist nicht hinnehmbar. Wir beantragen daher,</p> <p><b>ausdrücklich in den Managementplan aufzunehmen, dass auf den zu erhaltenen Pufferzonen die Maßnahmen zulässig bleiben, um zu verhindern, dass hier Dauergrünland entsteht.</b></p> <p>Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sowohl die extensive Nutzung als auch ein brachliegenlassen der Pufferzonen zu einer starken Verunkrautung führen wird. Langfristig werden diese Bereiche der landwirtschaftlichen Nutzflächen daher nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sein. Die Maßnahme, Pufferzonen zu erhalten, wird für den Flächenbewirtschafter daher zu Ertragseinbußen führen. Hinzukommen die Wertverluste, die aus der verminderten Ertragsfähigkeit der betreffenden Flächen resultieren.</p>	<p>Hinweis wird berücksichtigt: Der Erhalt von Pufferstrukturen wird nur noch für Bereiche vorgesehen, die nicht als Ackerfeldblöcke (sondern als Grünlandfeldblock oder nicht beihilfefähige Flächen) ausgewiesen sind.</p>	<p>--</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p><b>3. Wiederherstellungsmaßnahme: Wiederherstellung von Kleingewässern</b></p> <p>Es dürfte ausgeschlossen sein, die Maßnahmen w40 und W41 erfolgreich umzusetzen. Diese Bereiche liegen nicht ausreichend tief, dass sich hier Gewässerstrukturen ausbilden können, mit denen die Ziele erreicht werden, die der Managementplan mit den Maßnahmen verfolgt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es unzutreffend ist, dass die geplanten Maßnahmen an den Gewässern 1188-023 und 1188-026 außerhalb der Ackerfeldblöcke stattfinden werden. Diese Bereiche sind Teil des Feldblocks DEMVLI083DD30076. Eine Vergrößerung dieser Bereiche würde die Ackerfläche, für deren Bewirtschaftung der betreffende Landwirtschaftsbetrieb eine Förderung erhalten kann, verkleinern.</p> <p>Schließlich weisen wir darauf hin, dass für jede der geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Es handelt sich vielfach um einen Gewässerausbau, weil der Uferbereich eines Gewässers verändert werden soll (vgl. §§ 67 WHG ff.). Wir beantragen bereits jetzt,</p> <p><b>dass die betroffenen Eigentümer und Flächennutzer an den Genehmigungsverfahren beteiligt werden.</b></p>	<p>Wiederherstellungsmaßnahmen werden beibehalten</p> <p>Wiederherstellungsmaßnahmen werden beibehalten</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt</p>	<p>In Luftbildern vergangener Jahre (z. B. für 2005) ist ersichtlich, dass in den vorgesehenen lokalen Senken Wasser stand. Die Wiederherstellung von Kleingewässern an diesen Stellen wird daher nicht Frage gestellt.</p> <p>Im Zuge der Genehmigungsplanung sind Realisierbarkeit und Erfolgsaussichten allerdings vertieft zu prüfen.</p> <p>Die Darstellung ist unzutreffend. Die Flächenentwicklung an besagten Flächen wurde auf der Grundlage des Feldblockkatasters abgegrenzt. Die zu schaffenden Gewässerflächen befinden sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftselements (1188-026) bzw. einer nicht beihilfefähigen Fläche (1188-023).</p> <p>--</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p><b>4. wE-Maßnahme: Schaffung oder Erweiterung von Pufferzonen</b></p> <p>Diese Maßnahme ist in ihrem Umfang unzutreffend konzipiert. Es befinden sich viel mehr Pufferzonen an den Kleingewässern, als der Managementplan ausweist. In den Maßnahmenbereichen we39, we42, we58, we59, we60, we62, we63 und we64 sind bereits Pufferstreifen eingereicht, die größtenteils 18 m breit sind.</p> <p>Wir beantragen daher,</p> <p><b>den Bestand der tatsächlichen Pufferzonen zutreffend zu ermitteln und den Umfang der diesbezüglichen wünschenswerten Entwicklungsmaßnahme entsprechend anzupassen.</b></p> <p><b>5. wE-Maßnahme: Verzicht auf mineralischen Dünger während der Wanderzeit</b></p> <p>Dieser nicht verortete Maßnahme ist bereits aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten unhaltbar. Sie geht zurück auf einen Hinweis im Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch des Landes Brandenburg.<sup>1</sup> Das Artenschutzprogramm geht zurück auf eine Beobachtung, die im Jahr 1996 publiziert wurde. Es gibt über diese Publikation hinaus keine fachwissenschaftlichen Erkenntnisse, die den behaupteten Kausalzusammenhang zwischen der Düngung mit mineralischen Düngern stützt. Hinzu kommt: Die Beobachtung im Jahr 1996 wurde nach der Anwendung eines bestimmten Düngemittels - Kalkamonsalpeter - gemacht. Der Managementplan will die Anwendung sämtlicher mineralischer Dünger unterbinden. Schließlich wurde die Beobachtung nur für Rotbauchunken gemacht. Der Managementplan sieht die Maßnahme auch zum Schutz des Kammmolchs vor, für dessen mögliche Beeinträchtigung es keinen naturschutzfachlichen Hinweis gibt.</p> <p>Unabhängig von der naturschutzfachlichen Fragwürdigkeit der Maßnahme stünde sie dem gewünschten Gewässerschutz entgegen. Eine Düngung außerhalb der Wanderzeiten müsste im März eines Anbaujahres stattfinden, in dem die meteorologischen Bedingungen die Aufnahme in den Boden erschweren.</p>	<p>Die Maßnahme zur Anlage oder Erweiterung weiterer Pufferstrukturen wird zunächst nicht im Plan dargestellt sondern in einer nachfolgenden Machbarkeitsstudie geprüft.</p> <p>Die Maßnahme wird aus dem MaP gestrichen.</p>	<p>Im Zuge der Machbarkeitsstudie sollen der Bedarf und die Umsetzbarkeit von Pufferstrukturen anhand der örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der ökonomische Belange der Bewirtschafter vertieft geprüft werden.</p> <p>Der Managementplan zeigt für diese Studie den Bedarf auf, der sich aus den LRT-Erfassungen ergab, weist aber keine flächenkonkreten Maßnahmen für die Anlage von Pufferstrukturen aus.</p> <p>Die vom Stellungnehmenden ausgeführten eingereichten Pufferzonen waren im Gelände nicht zu erkennen. Naturschutzfachliche Pufferzonen stellen nicht nur Abstandsflächen dar, sondern sind aufgrund ihrer Vegetationsstrukturen in der Lage, Boden und Nährstoffe zurückzuhalten.</p> <p>Die Ableitung der Maßnahme basiert auf einer Studie, deren Aussagewert angezweifelt wird. Es bleibt offen, ob eine Ausbringung von Düngemitteln zu letalen Verlusten oder Beeinträchtigung führt.</p>

<sup>1</sup> MLUEV, Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch, S. 48.

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmen-der/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Zudem wären teure Düngemittel zu verwenden, die eine Nitrifikationsverzögerung ermöglichen. Die Maßnahme würde damit auf den betreffenden Flächen zu Ertragseinbußen führen, die nicht ausgeglichen werden.</p> <p>Nach alledem beantragen wir,</p> <p><b>die Maßnahme Verzicht auf mineralische Düngung während der Wanderzeit von Rotbauchunke und Kammolch vollständig zu streichen.</b></p> <p><b>6. wE-Maßnahme: Anhebung des Wasserstandes</b></p> <p>Der Managementplan sieht für eine wünschenswerte Entwicklung von Habitaten die Anhebung des Wasserstandes vor. Das widerspricht neben der grundsätzlichen Unzulässigkeit, wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen in einen Managementplan aufzunehmen, auch unter fachlichen und weiteren rechtlichen Gesichtspunkten den gesetzlichen Vorschriften:</p> <p>a) Diese Maßnahme soll offenbar auch für LRT gelten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Wir erinnern daran, dass es keine rechtliche Verpflichtung gibt, einen LRT über einen günstigen Zustand hinaus zu entwickeln und zu verbessern. Die mit einer entsprechenden Maßnahme verbundenen Eingriffe in das Flächeneigentum und in die landwirtschaftliche Flächennutzung sind unzulässig.</p> <p>b) Es gilt auch für diese Maßnahme das bereits Gesagte: Der Plan enthält nichts Konkretes für eine Gefährdung, die von den Entwässerungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen oder in den LRT ausgeht. Damit die geplante Maßnahme als fachlich wirksam angenommen werden kann, wäre herauszuarbeiten, in welchen Bereichen der betroffenen Wald- und Ackerflächen die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen sich auf den Wasserstand der LRT auswirkt. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die LRT sehr wahrscheinlich durch Niederschlagswasser gespeist werden. Es ist festzustellen, dass der Managementplan die Wirksamkeit für diese Maßnahme nicht nachweist, insbesondere nicht, dass sie den Wasserstand in den LRT so verbessert wird, dass der günstige Erhaltungszustand bewahrt wird oder sich ein günstiger Erhaltungszustand entwickelt.</p>	<p>Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts werden nicht in den Plan aufgenommen. Stattdessen erfolgt die Aufnahme einer Maßnahme zur Prüfung der Machbarkeit solcher Maßnahmen.</p>	<p>Da gegenwärtig die Auswirkung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts bzw. zur Verbesserung des Wasserrückhalts auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht abzuschätzen sind, ist als wünschenswerte Maßnahme die Durchführung einer Machbarkeitsstudie vorgesehen. Im Rahmen dieser Studie sollen die Drainagesysteme im Gebiet und deren Einfluss auf die Wasserstände der Gewässer im GGB konkret ermittelt und in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern des Gebietes u. a. geprüft werden, wie ein dauerhafter Wasserrückhalt und ggf. die Anhebung oder Stabilisierung der Wasserstände in Kleingewässern erreicht werden können.</p> <p>Entgegen der Annahme des Stellungnehmenden kann eine Maßnahme zum Wasserrückhalt auch für LRT-Teilflächen vorgesehen werden, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Fläche gleichzeitig ein Habitat der wertgebenden Amphibienarten ist, deren frühzeitiges Austrocknen regelmäßig eine erfolgreiche Reproduktion verhindert.</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmen-der/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>c) Für die Entwicklung von Kammmolch und Rotbauchunke wird eine Anhebung des Wasserstandes in den betreffenden Habitaten sogar kontraproduktiv sein. Diese Arten bevorzugen flache Gewässer - sowohl als Laich- als auch als Sommerlebensraum. Vor diesem Hintergrund ist eine Anhebung des Wasserstandes in Gewässern, die als Habitat dienen, zu unterlassen. Es steht zu befürchten, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahme in diesen Habitaten die Bedingungen für die Rotbauchunke verschlechtern wird. Dieser Einwand gilt insbesondere für die Gewässer, deren Habitats sich ausweislich des Managementplans in einem guten Zustand befinden, wie z. B. die Habitats 1166-008 und 1188-008. Die Tiere werden bei einer Umsetzung tieferer Gewässer vorfinden, in denen kürzer oder gar nicht mehr die Temperaturen vorhanden sind, um den Tieren als Habitat zu dienen. Offensichtlich darf ein Managementplan keine Maßnahmen enthalten, die den aktuellen Erhaltungszustand eines LRT oder einer Art gefährden. Eine solche Maßnahme ist unzulässig.</p> <p>Wir beantragen,</p> <p><b>die Maßnahme Anhebung des Wasserstandes aus dem Managementplan zu streichen.</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für den Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2443-301 „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ im Hinblick auf diese Maßnahme durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte eine sachgerechtere Lösung gefunden wurde. Dort ist in einem ersten Schritt vorgesehen, die hydrogeologische Wirksamkeit nachzuweisen. Auch mit dem Ziel, die Bedingungen für die Rotbauchunke zu verbessern, ist in der Maßnahmentabelle dort vorgesehen, eine „Studie zur Verbesserung des Wasserhaushalts (Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen und ökonomischen Interessen)“ zu erstellen. Ersichtlich ist das StALU Mecklenburgische Seenplatte der Auffassung, dass diese Studie eine Voraussetzung dafür ist, um eine Maßnahme durchzuführen, die auf das Anheben des Wasserstandes gerichtet ist. Der vorgelegte Managementplan bleibt hinter dieser fachlichen Anforderung einer anderen mit der Managementplanung befassten Behörde des Landes zurück.</p>	<p>Anmerkung war bereits im Entwurf berücksichtigt.</p>	<p>Im Entwurf wurde darauf hingewiesen, „<i>dass ein höherer Anstau nicht zum vollständigen Verlust von Flachwasserzonen im Gewässer führen darf, die Grundlage für die Ausbildung der Gewässervegetation und damit für die Laichablage von Kammmolch und Rotbauchunke erforderlich sind</i>“.</p> <p>Auch in der überarbeiteten Fassung wird darauf verwiesen, dass im Zuge der vorgesehenen Machbarkeitsstudie zur Stabilisierung des Wasserstandes dieser Aspekt zu berücksichtigen ist.</p>

Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p><b>7. Überlagernde Maßnahme: Einschränkung der Entwässerung</b></p> <p>Im Bereich LRT 3150-006 ist vorgesehen, die Entwässerung einzuschränken. In diesem Bereich führt ein unterirdisches Entwässerungsrohr aus der Ackerfläche unter der Straße in Richtung Westen, das in den Verbandsgraben entwässert, das in dem angrenzenden Torfgebiet liegt. Von einer Einschränkung der Entwässerung geht die Gefahr aus, dass die Entwässerung der Ackerfläche im südlichen GGB-Bereich erheblich beeinträchtigt wird. Die zulässige ackerbauliche Nutzung würde damit erheblich eingeschränkt werden, was wiederum zu Ertragseinbußen für den Flächenbewirtschafter und Wertminderungen für den Eigentümer zur Folge haben können.</p> <p>Wir beantragen daher,</p> <p><b>die Einschränkung der Entwässerung im Bereich des LRT 3150-006 aus dem Managementplan zu streichen.</b></p> <p><b>C. Schluss</b></p> <p>Wir haben erhebliche rechtliche und fachliche Defizite des Managementplans aufgezeigt. Wenn diese Defizite nicht behoben werden, ist es ausgeschlossen, einen rechtskonformen Managementplan aufzustellen, der die Grundlage für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist. Für eine Verdeutlichung haben wir die o. a. Anträge aufgenommen, die darauf gerichtet sind, ein Großteil der vorgesehenen Maßnahmen zu streichen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die identifizierten Kritikpunkte aufgenommen und der Managementplan überarbeitet wird. Weil die Überarbeitung zu ganz wesentlichen Änderungen an dem vorgelegten Entwurf führen wird, beantragen wir bereits jetzt,</p> <p><b>uns den geänderten Entwurf für eine abschließende Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.</b></p> <p>Dafür fordern wir, dass uns die relevanten Informationen, die der Managementplanung zugrunde gelegt sind, zur Verfügung gestellt werden, insbesondere nicht öffentlich zugängliche Hintergrunddokumente und Sachverständigengutachten. Ein davon abweichendes Vorgehen ist mit der Vorgabe in § 9 S. 1 Natura 2000-LVO M-V unvereinbar, wonach der Managementplan „unter Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit [...]“ aufgestellt wird.</p>	<p>Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts werden nicht in den Plan aufgenommen. Stattdessen erfolgt die Aufnahme einer Maßnahme zur Prüfung der Machbarkeit solcher Maßnahmen.</p> <p>Der Managementplan wird nach der Überarbeitung auf der Website des StALU M-V zur Verfügung gestellt.</p>	<p>s. o.</p> <p>Zu den Inhalten der Stellungnahme wurde am 20.11.2018 ein Abstimmungsgespräch zwischen dem StALU M-V, dem Stellungnehmenden und dem Planungsbüro durchgeführt. In dem Gespräch konnte zu allen aufgeführten Punkten ein Ergebnis formuliert werden, das sich in dem Gesprächsprotokoll zusammengefasst wurde. Der Managementplan wurde den Ergebnissen dieses Gesprächs entsprechend umfangreich überarbeitet.</p>

Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Naturschutz und Naturparke 23.11.2018 per e-Mail	-	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt eine Einschätzung aus Sicht des Moorschutzes ab. Die Maßnahmen zur Entwicklung des LRT 7140 sind grundsätzlich geeignet, den Zustand des Moores zu verbessern. Die Erfolgsaussichten für die Wiederherstellung des LRT sind zum jetzigen Stand noch nicht realistisch abzuschätzen.	zur Kenntnis genommen	-
Landesanglerverband M- V e.V. 26.11.2018	-	... im Rahmen der vom Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen den o. g. Managementplanentwurf und wir haben auch keine ergänzenden Vorschläge.	zur Kenntnis genommen	-